

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

der
Ambulanter Pflegedienst Weser GmbH
Bahnhofstraße 50
28816 Stuhr

für die Pflegeeinrichtung:

Weser Tagespflege Geestemünde
Grashoffstraße 36
27570 Bremerhaven
IK: 510404100

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	37,07 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	47,53 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	57,04 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	66,54 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	71,30 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich pro Person

17,00 EUR.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **11,81 EUR**
für Verpflegung: **7,87 EUR.**

- (4) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungszeitraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse

gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (6) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3

Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15, 16, 17, 18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	33,36 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	42,78 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	51,34 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	59,89 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	64,17 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person
15,30 EUR.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurückzuzahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **9,90 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **01.11.2025** bis **31.12.2026** geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

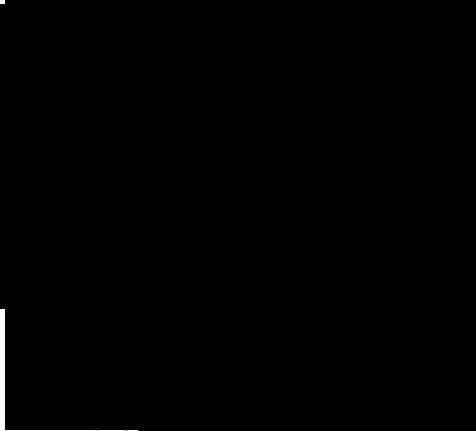
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

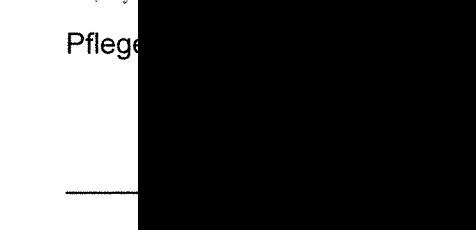
Bremen, 29.10.2025

Ambulanter Pflegedienst Weser
GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

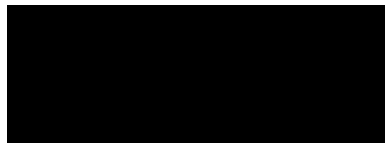


regionaldirektion

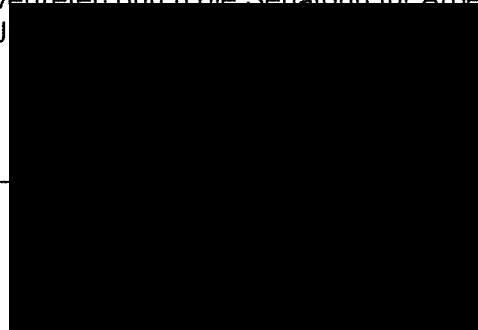


Pflege plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Sport



Anlage 1

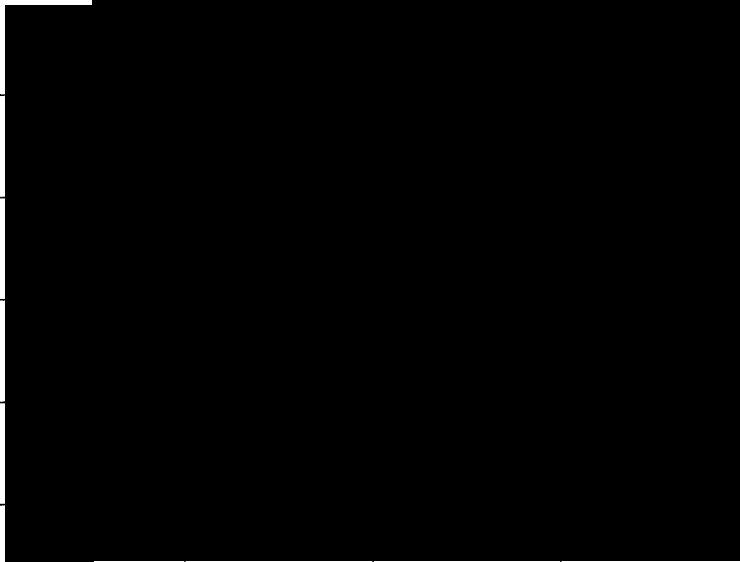
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 01.11.2025

**für die teilstationäre Pflege in der
Weser Tagespflege Geestemünde**

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 1

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ✓ Pflegeorganisation/-system
- ✓ Pflegeverständnis/-leitbild
- ✓ Pflegeetheorie/-modell

- ✓ Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- ✓ soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- x Grundsätze/Ziele
- x Leistungsangebot in der Verpflegung
- x Leistungsangebot in der Hausreinigung
- x Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- x Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

Aktuell liegen noch keine Kooperationen vor.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen Eigenleistung

Wäscheversorgung	keine Wäscheversorgung
------------------	------------------------------

Reinigung und Instandhaltung	Eigenleistung
------------------------------	---------------------

3.3.2 Verpflegungsleistungen

x	Wochenspeiseplan	
x	Getränkeversorgung	
x	spezielle Kostformen, wenn ja welche?	Je nach Kunde / nach ärztliche Verordnung

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten zu jeder Zeit

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

☐ ja ✓ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Siehe Anlage

4.2

Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: nein

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Fahrstuhl, Dachterrasse

Anzahl		
1	Pflegebäder	
1	Gemeinschaftsräume	
3	Therapie/Ruhe- raum (Plätze)	1 mit Liegen ohne Liegen
20	Ruheraum (Plätze)	X mit Senioren- sessel ohne Senioren- sessel

weitere Räume, z. B. Therapieräume Ja

5

Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Lifter, Waage, Rollator, Rollstuhl

6

Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

ja

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

ja

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

ja

- Beschwerdemanagement

ja

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

ja

- Weitere Maßnahmen
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

ja

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

ja

- Weitere Maßnahmen
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B. Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

ja

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1		
Pflegegrad 2		
Pflegegrad 3		
Pflegegrad 4		
Pflegegrad 5		

7.2 Pflegerischer Bereich

	Stellen insgesamt
leitende Pflegefachkräfte	
Pflegefachkräfte	
Pflegekräfte	
Auszubildende	
Sonstige Berufsgruppe	
Soziale Betreuung	
Gesamt	

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche	
Reinigung	
Gesamt	

7.4 Verwaltung

	Heimleitung			
	Sonstige			
	Gesamt			
7.5	Fahrer			
7.6	Haustechnischer Bereich			

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.